

Studien zu Göttingen und habilitirte sich an letzterer Universität im Herbst 1818 als Privatdocent. Im Herbst 1820 wurde er als außerordentlicher Professor der Theologie und Philosophie nach Heidelberg berufen, 1823 zum ordentlichen Professor in der philosophischen und 1829 zu der nämlichen Stellung in der theologischen Facultät ebenfalls ernannt. Er starb am 26. April 1860. Umbrechts schriftstellerische Thätigkeit erstreckt sich, abgesehen von seiner Theiligung an den „Studien und Kritiken“ (s. d. Art. Ullmann), vornehmlich auf Bibelwissenschaft und praktische Theologie. Die Hauptzeugnisse derselben sind angeführt von Riehm in den „Theolog. Studien und Kritiken“ 1862, 479 ff. Hier seien erwähnt: *Abhandlung des weisen Königs Salomons*, Gotha 1818 (später vom Verf. selbst als „literarische Jugendsünde“ bezeichnet); *Lied der Erde*, Heidelberg 1820; *Das Buch Hiob*, eb. 1824; *Philologisch-kritischer und philologisch-commentar über die Sprüche Salomons*, eb. 1826; *Der Knecht Gottes. Beitrag zur Christologie des N. T.*, Hamburg 1840; *Praktischer Commentar über die Propheten des Alten Bundes*, eb. 1841—1846, 4 Bde.; *Der Brief an die Römer auf dem Grunde des N. T.*, ausgelegt, Gotha 1856. (Vgl. Ullmann, in den *Theol. Studien und Kritiken* 1862, 435 ff.; *Deutsche Biographien II.*, herausgeg. von Friedrich v. Borch, Heidelberg 1875, 379 ff.) [Hofer.]

*Unam sanctam* heißt nach ihren Anfangsworten die von Bonifatius VIII. (s. d. Art.) während seines Streites mit König Philipp dem Schönen von Frankreich am 18. November 1302 erlassene Bulle, welche bis in die neueste Zeit zum Gegenstand erbitterter Controversen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat gemacht worden ist (über das Geschichtliche vgl. L. Tosti, *Storia di Bonifazio VIII e de' suoi tempi II*, Monte Cassino 1846, 152 sgg.; J. B. v. Weiß, *Weltgeschichte VI*, 3. Aufl., Graz und Leipzig 1891, 52 ff.). Obgleich „bei der Leidenschaft, mit der man sich um das Document noch immer streitet, die Zeit zu einer Verständigung noch nicht gekommen ist“ (Funt, *Kirchengesch. Abhandlungen I*, Paderborn 1897, 483 f.), so muß dennoch der katholische Theologe bei der principiellen Tragweite der Bulle klare und entschiedene Stellung zu ihr nehmen. — 1. Durch Ablängung der Aechtheit der Urkunde hat man der guten Sache katholischerseits einen schlechten Dienst erwiesen. Aber die aus der Luft gegriffene Behauptung Lamberts (Synchroonist. Gesch. XII, Regensburg 1851, 442 ff.), die heiß umstrittene Bulle sei lediglich von Freunden des Papstes zu dessen Beschädigung verfaßt, noch die entgegengesetzte Behauptung, qu'on n'y peut voir que l'oeuvre d'un écrivain perside, qui voulait rendre le Pape ou ridicule ou odieux (V. Verlaque, *Journ. XXII*, Paris 1883, 56), halten vor der Kritik nicht Stand, seit der authentische Wortlaut

aus dem vaticanischen Geheimarchiv veröffentlicht ist (vgl. *Specimina palaeographica ex Vaticani Tabularii Rom. Pontif. registris selecta et arte photographica ad unguem expressa*, Romae 1888, Tabul. 46). Wenn es auch im damaligen Streit an derben Fälschungen sicher nicht gefehlt hat, wie die gewissenlose Unterschreibung der Pseudobulle Deum timo durch Peter Flotte, sowie die gleichfalls fabricirte Antwort Philipps Sciati maxima tua fatuitas beweisen (s. d. Art. Bonifatius VIII., ob. II, 1050), so war doch auch schon früher die Aechtheit und Integrität der Bulle dadurch außer allen Zweifel gesetzt, daß sie als Extravagante in's canonische Rechtsbuch (c. 1. Extrav. comm. 1, 8) aufgenommen, von den ältesten Canonisten stets als ächtes Stück commentirt, von Clemens V. durch die Extravagante Meruit (c. 2. Extrav. comm. 5, 7) zu Gunsten Philipps gemildert und vom fünften Lateranconcil 1516 mit der gleichen Clausel (vgl. Hardouin IX, 1830) feierlich bestätigt worden war (den Text s. bei Denzinger, *Enchir.*, 7. ed. [1894], n. 1785 sqq.; Uebersetzung bei Hefele-Knöpfler, *Conciliengesch.* VI, 347 ff.). — Was den Inhalt der Bulle betrifft, so geht Bonifatius VIII. nach Einschärfung der zwei Glaubenssätze von der alleinigmachenden Kirche und dem päpstlichen Primat dazu über, an der Hand der mittelalterlichen sog. „Schwertertheorie“ das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gewalt auseinander zu setzen. Nach der Lehre des Evangeliums (Matth. 26, 52. Luc. 22, 38) seien in der Gewalt der Kirche bezw. des Petrus zwei Schwerter: ein geistliches und ein weltliches. Doch „nur das geistliche Schwert wird von der Kirche selbst gezogen, das weltliche aber für die Kirche; jenes von der Hand des Priesters, dieses von der Hand der Könige und Krieger, aber nach dem Winke und der Duldung des Priesters“ (sed ad nutum et patientiam sacerdotis). Die hiermit gegebene Superiorität der geistlichen über die weltliche Gewalt gründet sich aber noch im Besondern theils auf den principiellen Vorrang des Geistlichen über das Zeitliche (spiritualia temporalia antecellunt), theils auf „die Einrichtung des Zehnten, die Segnung und Weihung (der Fürsten), die Entgegennahme der Gewalt sowie die allgemeine Ordnung der Dinge“. Nach dem „Zeugniß der Wahrheit“ (veritate testante) = Ausweis der Erfahrung, Wirklichkeit; vgl. F. Ehrmann, *Die Bulle Unam sanctam des Papstes Bonifatius VIII.*, nach ihrem authentischen Wortlaut erklärt, München 1896, 49) hat nämlich „die geistliche Gewalt die irdische einzusetzen (instituere), was allerdings auch unterweisen, befehlen bedeuten könnte; über die richtige Auffassung s. u.) und sie zu richten, wenn sie nicht gut ist“; sie selbst aber erkennt zwar eine hierarchische Ordnung in sich, aber keine weltliche Macht über sich an (1 Cor. 2, 15). Es ist aber diese Gewalt, obgleich einem Menschen (dem Papst) verliehen und von ihm geübt, keine menschliche,